

Anlage zur Drucksache

**Aus: Benutzungssatzung der  
Stadtbibliothek Magdeburg, Fassung  
13.01.2000**

**§ 6 Alt: Ausleihe außer Haus**

(1) Zur Ausleihe und Rückgabe ist der Benutzerausweis mitzubringen. Mit diesem Ausweis kann in allen Einrichtungen der Stadtbibliothek Magdeburg entliehen werden.

(2) Bei der Ausleihe von Büchern und Schallplatten außer Haus beträgt die Ausleihfrist vier Wochen. CD-ROM, CDs, Tonkassetten und Zeitschriften werden für zwei Wochen verliehen. Videokassetten [und DVD-Videos] werden für drei Öffnungstage verliehen. Die Ausgabe von Videokassetten [und DVD-Videos] erfolgt gemäß den vorgegebenen Altersangaben der FSK. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.

(3) Die Bibliothek kann die Anzahl der zu entleihenden Medien begrenzen.

(4) Die Bibliothek kann bei Medien mit 4-wöchiger Ausleihfrist auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufes einmal verlängern. Von der Verlängerung ausgeschlossen sind CD-ROM, CDs, Tonkassetten, Zeitschriften und Videokassetten [und DVD-Videos].

Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

(5) Entlehene Medien können auch vor Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben werden.

Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Gebührensatzung zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Erinnerung erhalten hat. Die Bibliothek kann schriftlich an die Rückgabe der Medien erinnern, wenn die Ausleihfrist überzogen ist. Bleibt eine Erinnerung erfolglos, kann der Benutzer erneut angeschrieben werden. Bei Minderjährigen wird diese Rückgabeaufforderung an die Erziehungsberechtigten gerichtet.

Spätestens nach Überschreitung der Leihfrist um zwei Monate behält sich die Stadtbibliothek die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 10 dieser Satzung vor. Es ergeht ein Gebührenbescheid.

(6) Bis zur Rückgabe fälliger Medien und Erfüllung bereits entstandener Zahlungsverpflichtungen behält sich die Bibliothek vor, den Entleiher für die Benutzung des städtischen Bibliotheksnetzes zu sperren.

**§ 6 Neu: Ausleihe außer Haus**

(1) bleibt

(2) Bei der Ausleihe von Büchern, **Noten, Schallplatten und Hörbüchern** außer Haus beträgt die Ausleihfrist vier Wochen. CD-ROM, CDs, ~~Tonkassetten~~ und Zeitschriften werden für zwei Wochen verliehen. ~~Videokassetten und DVDs werden für 3 Öffnungstage~~ **eine Woche verliehen.** Die Ausgabe von ~~Videokassetten und DVDs~~ erfolgt gemäß den vorgegebenen Altersangaben der FSK. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.

(3) bleibt

(4) Die Bibliothek kann ~~bei Medien mit 4-wöchiger Ausleihfrist~~ auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist für **alle Bücher und Medien** gegen Ende ihres Ablaufes ~~einmal verlängern, sofern keine Vorbestellungen anderer Benutzer vorliegen.~~ **einmal verlängern, sofern keine Vorbestellungen anderer Benutzer vorliegen.** ~~Von der Verlängerung ausgeschlossen sind CD-ROM, CDs, Tonkassetten, Zeitschriften und Videokassetten [und DVD-Videos].~~

Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

(5) bleibt

(6) bleibt